

Herat
Kabul
Peshawar
AFGHANISTAN
Farah
Qandahar

Leitfaden: Afghanistan

Leitfaden: Afghanistan

April 2022



Redaktionsschluss: März 2022

Diese Übersetzung wurde nicht von den zuständigen nationalen Behörden geprüft. Wenn Sie feststellen, dass die Übersetzung nicht mit der einschlägigen Terminologie auf nationaler Ebene übereinstimmt, wenden Sie sich bitte an die [EUAA](#).

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

PDF ISBN 978-92-9400-479-6 doi: 10.2847/536308 BZ-07-22-999-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2022

Titelfoto: © iStock (Fotograf: Keith Binns), 28. Januar 2008

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.

Inhalt

Einleitung	5
Allgemeine Anmerkungen.....	12
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann	13
Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen.....	19
Vorbemerkungen.....	19
Profilgruppen	20
Subsidiärer Schutz.....	43
Artikel 15 Buchstabe a AR:	43
Artikel 15 Buchstabe b AR	44
Artikel 15 Buchstabe c AR.....	47
Akteure, die Schutz bieten können	51
Innerstaatliche Fluchtalternative.....	54
Ausschluss	56
Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit...	58
Schwere (nichtpolitische) Straftat	59
Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.....	59
Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats	60
Abkürzungen	61



Einleitung



Dieser Leitfaden enthält eine zusammenfassende Darstellung der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Analyse zu Afghanistan und sollte in Verbindung mit dieser Analyse gelesen werden. Der vollständige Länderleitfaden („Country Guidance: Afghanistan“) ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2022>.

Der Länderleitfaden wurde in Übereinstimmung mit [Artikel 11 der Gründungsverordnung der EUAA \(Verordnung \(EU\) Nr. 2021/2303\)](#) ⁽¹⁾ erarbeitet. Er ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung der Lage im Herkunftsland Afghanistan, die von hochrangigen politischen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vorgenommen wurde.

Dieser Leitfaden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Verpflichtung, jeden Antrag auf internationalen Schutz einzeln, objektiv und unparteiisch zu prüfen. Jede Entscheidung sollte auf der Grundlage der individuellen Umstände des Antragstellers sowie der Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt der Entscheidung getroffen werden. Hierzu sind genaue und aktuelle Länderinformationen aus unterschiedlichen relevanten Quellen heranzuziehen (Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie).

Der vorliegende Leitfaden und die darin enthaltenen Analysen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Warum wurde dieser Länderleitfaden erarbeitet?

Der Länderleitfaden soll politischen und anderen Verantwortlichen in Entscheidungsprozessen als Orientierungshilfe bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) dienen. Des Weiteren soll er bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz helfen, die von Antragstellern aus

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>.



Afghanistan gestellt werden, und die Konvergenz der Entscheidungspraxis innerhalb der Union fördern.

Am 21. April 2016 einigte sich der Rat der Europäischen Union auf die Errichtung eines Netzwerks hochrangiger politischer Vertreter, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind. Dieses Netzwerk wird von der EUAA koordiniert und hat die Aufgabe, eine gemeinsame Bewertung und Auslegung der Lage in den wichtigsten Herkunftsländern vorzunehmen. ⁽²⁾ Das Netzwerk unterstützt die Erarbeitung von Strategien auf EU-Ebene auf der Grundlage gemeinsamer Herkunftsländerinformationen (COI), indem es vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen des Asylbesitzstands sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Inhalte der Schulungsmaterialien und Praxisleitfäden der EUAA eine gemeinsame Auslegung dieser Informationen vornimmt. Die Erarbeitung von gemeinsamen Analysen und Orientierungshilfen ist mittlerweile auch im Rahmen des neuen Mandats der EUAA als eine ihrer zentralen Aufgaben vorgesehen und unterliegt gegenwärtig den Bestimmungen von [Artikel 11 der EUAA-Verordnung](#).

Welchen Inhalt hat der Leitfaden?



In diesem Leitfaden werden die **Schlussfolgerungen** der gemeinsamen Analyse in einem handlichen, leserfreundlichen Format zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus enthält er praktische Empfehlungen für die Analyse im Einzelfall. Es handelt sich um die „Zusammenfassung“ des vollständigen Länderleitfadens („[Country Guidance: Afghanistan](#)“).

Der vollständige Länderleitfaden („[Country Guidance: Afghanistan](#)“) beinhaltet darüber hinaus einen zweiten, ausführlicheren Teil – die **gemeinsame Analyse**. Die gemeinsame Analyse umfasst eine Erläuterung der nach den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und den themenübergreifenden Leitfäden relevanten Elemente, eine zusammenfassende Darstellung der grundlegenden einschlägigen Fakten aus den verfügbaren COI und eine

⁽²⁾ Rat der Europäischen Union, Outcome of the 3461st Council meeting (Ergebnisse der 3461. Ratstagung), 21. April 2016, 8065/16, verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/media/22682/st08065en16.pdf>.



entsprechende Analyse der Lage im
Herkunftsland Afghanistan.

Die gemeinsame Analyse ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2022>.



Gegebenenfalls wird in diesem Leitfaden jeweils auf den entsprechenden Abschnitt der gemeinsamen Analyse (in englischer Sprache) verwiesen.

Welchen Erfassungsbereich hat diese Aktualisierung?

Mit der vorliegenden Fassung des Leitfadens wird das Dokument „Country Guidance: Afghanistan“ (November 2021) aktualisiert und ersetzt.

Es handelt sich um eine gezielte Aktualisierung mit Schwerpunkt auf den umwälzenden Veränderungen, die in den ersten Monaten nach der Machtübernahme durch die Taliban zu beobachten waren. Zwar liegen für den in dieser Aktualisierung erfassten Zeitrahmen zu bestimmten Themen nach wie vor nur begrenzte und/oder widersprüchliche Informationen vor, jedoch wurden Anstrengungen unternommen, um im Rahmen der derzeit gegebenen Möglichkeiten eine gemeinsame Analyse und einen Leitfaden zu formulieren. Bitte beachten Sie, dass die in diesem Dokument herangezogenen COI grundsätzlich auf die Ereignisse bis zum 8. Dezember 2021 beschränkt sind. Darüber hinaus wurde der Leitfaden um Informationen über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen ergänzt, die das Ministerium für die Förderung der Tugend und die Verhinderung des Lasters am 26. Dezember 2021 eingeführt hat. Es sei daran erinnert, dass stets die zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren relevanten und aktuellen COI heranzuziehen sind.

Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wird die EUAA die Entwicklung der Lage im Land auch weiterhin beobachten und diesen Leitfaden zu Afghanistan regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

Ist dieser Leitfaden verbindlich?

Der Länderleitfaden ist nicht verbindlich. Jedoch sind die Mitgliedstaaten nach [Artikel 11 der EUAA-Verordnung](#) verpflichtet, den Leitfaden sowie die gemeinsame Analyse bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung im Einzelfall zu berücksichtigen.



Wer war an der Erarbeitung dieses Länderleitfadens beteiligt?

Dieses Dokument ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung durch das Country Guidance Network (Netzwerk für die Erarbeitung von Länderleitfäden). Die Tätigkeit des Netzwerks wurde von einem Redaktionsteam aus ausgewählten nationalen Sachverständigen sowie von der EUAA unterstützt. Die Europäische Kommission und das UNHCR leisteten im Rahmen dieses Prozesses wertvolle Beiträge.

Der Leitfaden und die gemeinsame Analyse wurden im März 2022 durch das Country Guidance Network fertiggestellt und im April 2022 vom Verwaltungsrat der EUAA gebilligt.

Welcher Rechtsrahmen ist maßgeblich?

Was den maßgeblichen Rechtsrahmen betrifft, so basieren die gemeinsame Analyse und der Leitfaden auf den Bestimmungen der [Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951](#) ⁽³⁾ und der [Anerkennungsrichtlinie \(AR\)](#) ⁽⁴⁾ sowie auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH); gegebenenfalls wurde auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) herangezogen.

Welche Orientierungshilfen zu den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes wurden herangezogen?

Der in dieser Analyse herangezogene Rahmen themenübergreifender Orientierungshilfen basiert in erster Linie auf den folgenden allgemeinen Leitfäden:

⁽³⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.



EUAA-
Praxisleitfaden:
Anerkennung als
international
Schutzberechtigte/r

EUAA-Leitfaden zur
Zugehörigkeit zu
einer bestimmten
sozialen Gruppe

EUAA-Praxisleitfaden
zur Anwendung der
innerstaatlichen
Fluchalternative [EN]

EUAA-
Praxisleitfaden:
Ausschluss



Diese und weitere relevante Praxisinstrumente und -leitfäden der EUAA sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.

Des Weiteren wurden die zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Dokuments verfügbaren Leitlinien des UNHCR, insbesondere die [Guidance Note on the International Protection Needs of People Fleeing Afghanistan](#) ⁽⁵⁾ (Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen, die aus Afghanistan fliehen), berücksichtigt. ⁽⁶⁾

Welche Herkunftsländerinformationen wurden herangezogen?

Die Länderleitfäden der EUAA sollten nicht als COI-Quellen betrachtet, verwendet oder bezeichnet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren auf COI-

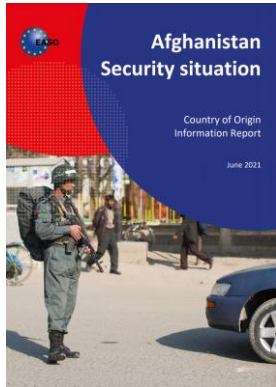
⁽⁵⁾ UNHCR, Guidance Note on the International Protection Needs of People Fleeing Afghanistan, verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/61d851cd4.html> [Deutsch: Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen, die aus Afghanistan fliehen, Februar 2022, verfügbar unter: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2068281/opendocpdf.pdf>].

⁽⁶⁾ Das Handbuch und die Richtlinien des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (UNHCR Handbook and guidelines on procedures and criteria for determining refugee status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees), weitere Richtlinien und Strategiepapiere sowie Beschlüsse des Exekutiv-Komitees (ExCom) und des Ständigen Ausschusses des UNHCR sind verfügbar unter: <https://www.refworld.org/rsd.html>.



Berichten der EUAA sowie in einigen Fällen – sofern dies angegeben ist – auf anderen Quellen. Im Gegensatz zu den Länderleitfäden stellen die COI-Berichte der EUAA COI-Quellen dar und können als solche herangezogen werden.

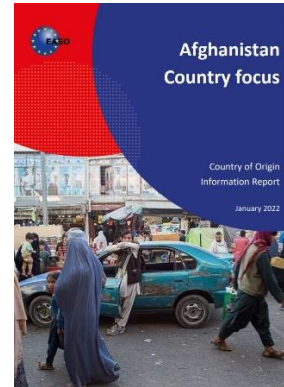
Die vorliegende Aktualisierung basiert im Wesentlichen auf den folgenden jüngeren COI:



EUAA, COI Report:
Afghanistan –
Security situation
(Juni 2021) [EN]



EUAA, COI Report:
Afghanistan –
Security situation update
(September 2021) [EN]



EUAA, COI Report:
Afghanistan –
Country focus
(Januar 2022) [EN]

Dieser Leitfaden sollte als maßgeblich betrachtet werden, solange die aktuellen Ereignisse und Entwicklungen den im Bezugszeitraum der jeweiligen COI-Berichte beobachteten Trends und Mustern entsprechen. Neue Entwicklungen, die wesentliche Veränderungen nach sich ziehen und neue Trends auslösen, könnten sich unter Umständen auf die im vorliegenden Leitfaden vorgenommene Bewertung auswirken. Die EUAA ist bemüht, ihre COI-Berichte und Länderleitfäden regelmäßig zu aktualisieren und etwaigen wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Anträge sollten stets im Einzelfall und vor dem Hintergrund der jüngsten verfügbaren COI geprüft werden.



Die COI-Berichte der EUAA sind verfügbar unter
<https://euaa.europa.eu/country-reports>.

Inwiefern hilft der Länderleitfaden bei der individuellen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz?

Der Aufbau des Leitfadens und der gemeinsamen Analyse entspricht den Schritten der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz. In diesem Dokument werden die nach der AR relevanten Elemente beleuchtet. Darüber hinaus beinhaltet es eine allgemeine Bewertung der Lage im Herkunftsland Afghanistan sowie Orientierungshilfen zu den relevanten individuellen Umständen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden sollten.



Weiterführende Informationen sowie weitere Länderleitfäden sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/country-guidance>.

Allgemeine Anmerkungen

Letzte Aktualisierung: April 2022



Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments unterliegt die Lage in Afghanistan nach wie vor kontinuierlichen Veränderungen, sodass es in einigen Fällen kaum möglich ist, eine abschließende Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz vorzunehmen. Die folgenden Faktoren können hier festgehalten werden:

Da sich Afghanistan gegenwärtig in einer Übergangsphase befindet, können derzeit keine belastbaren Aussagen dazu getroffen werden, welches Staats- und Herrschaftssystem die Taliban künftig errichten werden.

Zwar ist das künftige Vorgehen der Taliban kaum vorhersehbar, jedoch ist es durchaus möglich, dass für die in der Vergangenheit von ihnen ins Visier genommenen Profilgruppen eine erhöhte Gefahr besteht, da die Taliban mittlerweile über höhere Kapazitäten verfügen und ein größeres Gebiet kontrollieren.

Das Ausmaß der willkürlichen Gewalt im Land wird als deutlich geringer eingeschätzt als zuvor (vor der Machtübernahme durch die Taliban). Die künftige Gefahr willkürlicher Gewalt in den einzelnen Landesteilen sollte jedoch stets auf der Grundlage der jüngsten Informationen über die Entwicklungen in dem betreffenden Gebiet sowie im Land insgesamt beurteilt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nur in begrenztem Maße eine verlässliche Berichterstattung erfolgt, da davon auszugehen ist, dass die Meldungen aus Afghanistan oder bestimmten Teilen des Landes unvollständig sind.

Nach wie vor ist unklar, wie die Taliban Personen wahrnehmen und möglicherweise behandeln, die Afghanistan verlassen bzw. verlassen haben.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

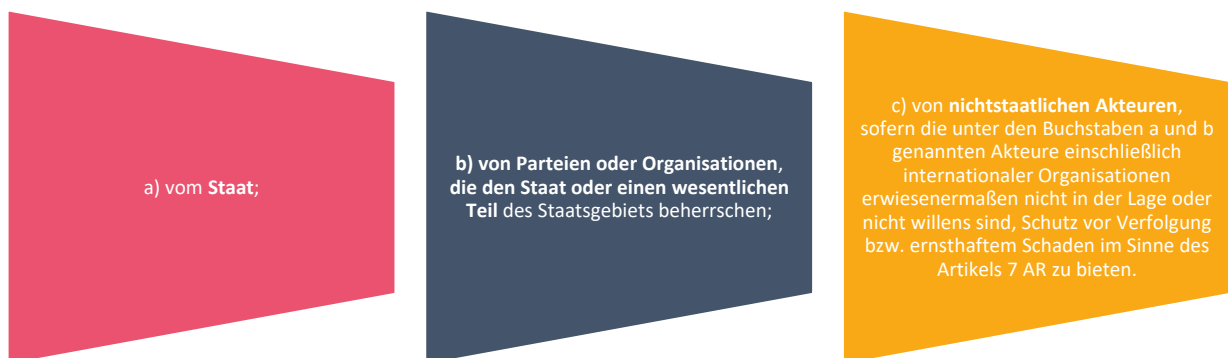
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre ([Erwägungsgrund 35 AR](#)). Grundsätzlich muss die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden ([Artikel 6 AR](#)).

Nach [Artikel 6 AR](#) kann die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden ausgehen von:

Abbildung 1. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Dieser Abschnitt bietet Orientierungshilfen zu einigen der wichtigsten Akteure in Afghanistan, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- **Taliban:** Nachdem sie sich in den Jahren ihres Aufstands in einigen Gebieten als Schattenregierung positioniert hatten, übernahmen die Taliban im Sommer 2021 die Kontrolle über das Land. Am 15. August 2021 nahmen Taliban-Kämpfer die Hauptstadt ein und brachten die dortigen Kontrollpunkte in ihre Gewalt. Taliban-Führer übernahmen den



Präsidentenpalast und erklärten tags darauf in den Medien den Krieg für beendet. Am 19. August verkündete ein offizieller Sprecher der Taliban die Errichtung des Islamischen Emirats Afghanistan – diese Bezeichnung wurde auch in anderen öffentlichen Erklärungen verwendet. Darüber hinaus gaben die Taliban die Mitglieder einer Übergangsregierung bekannt. Bei allen in die Übergangsregierung berufenen Personen handelte es sich um Mitglieder der Taliban-Bewegung, von denen viele bereits in der in den 1990er Jahren amtierenden Regierung vertreten gewesen waren. Mehrere Kabinettsmitglieder wurden auf der Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geführt. Im Oktober 2021 gaben die Taliban bekannt, dass sie das gesamte Hoheitsgebiet Afghanistans kontrollierten. In den letzten 20 Jahren wurde über vorsätzliche Angriffe der Taliban auf Zivilpersonen sowie willkürliche Angriffe auf zivile Objekte berichtet. Die Berichte betrafen unter anderem gezielte Tötungen von Personen mit Verbindungen zur afghanischen Regierung oder ausländischen Streitkräften sowie von Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Geistlichen und anderen Personen. Das von den Taliban betriebene parallele Justizsystem basierte auf einer strengen Auslegung der *Scharia*, sodass es zu Hinrichtungen und anderen Bestrafungen kam, die als grausam, unmenschlich und erniedrigend gelten, darunter auch zu Körperstrafen. Ferner wurde berichtet, dass die Taliban Häftlinge foltern.

Nach der Machtübernahme gab es Meldungen, dass Taliban-Kämpfer gewaltsam gegen Zivilpersonen und Journalisten vorgehen und ungeachtet der Generalamnestie für alle Mitarbeiter der früheren Regierung systematische Hausdurchsuchungen durchführten und Vergeltung übten. Darüber hinaus wurde berichtet, dass Taliban-Kämpfer Zivilpersonen Körperstrafen unterzogen und unter anderem mutmaßliche Diebe auspeitschten. Es ist unklar, ob diese Handlungen von der Führung genehmigt oder auf mangelnde Disziplin oder Kontrolle in der Befehlskette zurückzuführen waren. Berichten zufolge wurde den Taliban-Kämpfern Spielraum für eigenmächtiges Handeln gelassen, da sie offenbar weder bestraft wurden noch andere Konsequenzen zu tragen hatten.

Des Weiteren wurden den Taliban Menschenrechtsverletzungen gegen gefangene Widerstandskämpfer und Zivilpersonen während der wochenlangen Kämpfe in Panjshir und danach sowie gegen mutmaßliche Mitglieder des ISKP in Nangarhar und anderen Landesteilen vorgeworfen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Ehemalige staatliche Akteure und Widerstand gegen die Taliban:** Zu den ehemaligen staatlichen Akteuren Afghanistans zählen die Angehörigen der **afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces, ANSF)** und das Personal der Behörden der drei Staatsgewalten (Exekutive, Legislative und Judikative).

Die afghanischen Behörden und ihre Verbündeten haben Berichten zufolge eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter außergerichtliche Hinrichtungen,



Verschwindenlassen, willkürliche Verhaftungen, Entführung, Raub, Plünderungen, Folter und Misshandlungen. Darüber hinaus war die Afghanische Nationalpolizei (Afghan National Police, ANP) insbesondere in den Gegenden um wichtige Schleuser Routen an Erpressung und organisierter Kriminalität beteiligt. Des Weiteren gab es Berichte über die Rekrutierung und sexuelle Ausbeutung von Jungen (*Bacha Bazi*) durch die afghanischen Sicherheitskräfte, insbesondere durch die Afghanische Lokalpolizei (Afghan Local Police, ALP), und die sexuelle Ausbeutung von Mädchen.

Mehrere **regierungstreue Milizen (Pro-government militia, PGM)** kämpften auf der Seite der Regierung gegen die Taliban und den ISKP (Islamischer Staat in der Provinz Khorasan). Hierzu zählten die National Uprising Movements – Bürgerwehren, die auch unter der Bezeichnung Public Uprising Forces bekannt sind –, die Kandahar Strike Force, die Paktika's Afghan Security Guards, die Khost Protection Force sowie die Shaheen Forces in den Provinzen Paktya, Paktika und Ghazni. Nach der letzten Taliban-Offensive des Sommers konnten sich diese Milizen nicht mehr gegen die Taliban-Kräfte zur Wehr setzen und lösten sich bald auf oder schlossen sich den Taliban an.

Nach der Machtübernahme durch die Taliban formierte sich in Panjshir eine Widerstandstruppe, die **National Resistance Front (NRF)**. Die NRF besteht aus Milizkämpfern und ehemaligen Regierungssoldaten, die gegenüber der früheren Regierung loyal sind und Widerstand gegen das Taliban-Regime leisten. Die Gruppe kontrollierte das Panjshir-Tal, wo es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen oppositionellen Streitkräften und den Taliban kam. Es ist jedoch unklar, ob in diesem Gebiet weiterhin gekämpft wird. Am 6. September 2021 verkündeten die Taliban die Einnahme von Panjshir, während Ahmed Massoud allerdings bekannt gab, die Kämpfe dauerten an.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Haqqani-Netzwerk:** Das Haqqani-Netzwerk wird von den Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung eingestuft. Im Februar 2021 meldete die UNAMA, dass das Haqqani-Netzwerk unter der Führung der Taliban operierte und sich größtenteils nach den Strategien und Weisungen der Taliban richtete. Die Gruppe wurde als der „tödliche Arm der Taliban“ beschrieben.

Das Haqqani-Netzwerk wird für komplexe Anschläge in dicht bevölkerten Gebieten Kabuls verantwortlich gemacht, die während des Aufstands verübt wurden. Trotz des Abkommens mit den USA wurde über eine Kollaboration und enge Kontakte zwischen dem Netzwerk und Al-Qaida berichtet. Nach der Machtübernahme durch die Taliban gab



es Quellen zufolge Meldungen über Verbindungen zwischen Al-Qaida und dem Netzwerk. Berichten zufolge arbeitete Haqqani auch mit dem ISKP zusammen, unter anderem bei Anschlägen während der Amtseinführung des afghanischen Präsidenten und auf einen Sikh-Tempel in Kabul im März 2020.

Am 7. September, als die Taliban ihre Übergangsregierung bekannt gaben, wurde der Führer des Netzwerks, Sirajuddin Haqqani, zum Innenminister ernannt.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Islamischer Staat in der Provinz Khorasan (ISKP):** Der ISKP ist eine länderübergreifende, salafistisch-dschihadistische Organisation, die von den Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung mit operativen Verbindungen zu lokalen Gruppen geführt wird. Im November 2021 berichtete Deborah Lyons, Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und Leiterin der UNAMA, der ISKP sei zunehmend aktiv, die Zahl seiner Anschläge sei zwischen 2020 und 2021 von 60 auf 334 gestiegen und er habe in allen Provinzen an Boden gewonnen. Einer anderen Quelle zufolge zeigte der ISKP im Osten Afghanistans (in den Provinzen Nangarhar und Kunar) sowie in Kabul und im Norden des Landes starke Präsenz. Allerdings wurde berichtet, dass der ISKP in Afghanistan keine Gebiete kontrolliert, und es ist unklar, über welche operativen Kapazitäten die Gruppe landesweit verfügt.

In Afghanistan halten sich schätzungsweise etwa 4000 ISKP-Kämpfer auf. Berichten zufolge hat sich eine relativ kleine, aber zunehmende Zahl ehemaliger Angehöriger des afghanischen Geheimdienstes und militärischer Eliteeinheiten dem ISKP angeschlossen, um Widerstand gegen die Taliban zu leisten. Darüber hinaus wurde über Bemühungen des ISKP berichtet, „in Stämmen und anderen Gruppen Mitglieder zu rekrutieren und zugleich den Widerstand gemäßigter Salafisten zu brechen“. Zudem wurde die Befürchtung geäußert, der ISKP könnte in Afghanistan stationierte ausländische Kämpfer aus Zentralasien und Pakistan sowie enttäuschte Taliban-Mitglieder anwerben. Weiter wurde berichtet, dass die Taliban Razzien gegen den ISKP durchgeführt haben, ISKP-Mitglieder verhaftet sowie Anschläge verhindert wurden und sich in Nangarhar im November 2021 bei mehreren Gelegenheiten ISKP-Mitglieder den Taliban ergeben haben.

Berichten zufolge verübte der ISKP etwa seit Sommer 2020 eine Serie gezielter Tötungen und setzte diese nach der Machtübernahme durch die Taliban mit annähernd gleichbleibender Intensität fort. Dabei soll er sich auf „dieselben Guerillataktiken“ gestützt haben, die bis vor Kurzem von den Taliban gegen die frühere afghanische Regierung eingesetzt wurden, wie beispielsweise Sprengfallen an Straßen und gezielte Tötungen. Sicherheitsvorfälle wurden insbesondere aus den nördlichen und südlichen Provinzen gemeldet. Die meisten Anschläge wurden in der Provinz Nangarhar, die als „Hochburg“ des ISKP gilt, und ihrer Hauptstadt Jalalabad verübt.



Die Gruppe ist nach wie vor in der Lage, terroristische Anschläge in Kabul und anderen großen Städten zu verüben, und bekannte sich zu dem Anschlag am internationalen Flughafen Kabuls vom 26. August 2021, bei dem mehr als 170 Menschen starben. Zudem übernahm der ISKP die Verantwortung für weitere Vorfälle in Kabul, wie beispielsweise für eine Reihe von Anschlägen mit Autobomben und einen Anschlag auf eine militärische Gesundheitseinrichtung im November 2021.

Des Weiteren nahm der ISKP wiederholt die schiitische Gemeinschaft der Hazara ins Visier. Im Oktober 2021 verübte der ISKP groß angelegte Anschläge auf schiitische Moscheen (der Hazara) in Kunduz und Kandahar, bei denen mindestens 119 Menschen getötet und weitere 220 verletzt wurden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Al-Qaida:** Al-Qaida ist eine länderübergreifende, extremistische, salafistisch-dschihadistische Organisation, die von den Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung eingestuft wird. Quellen zufolge ist Al-Qaida in begrenztem Umfang weiterhin in Afghanistan präsent; Operationen werden meist unter der Führung anderer bewaffneter Gruppen, insbesondere der Taliban, durchgeführt. Mitte 2021 berichteten Quellen, dass die Taliban und Al-Qaida weiterhin enge Beziehungen unterhielten und es entgegen den mit dem Doha-Abkommen verbundenen Erwartungen keinen Hinweis darauf gab, dass diese Beziehungen aufgegeben werden könnten. Nach der Machtübernahme durch die Taliban wurde Quellen zufolge über Verbindungen zwischen Al-Qaida und dem Haqqani-Netzwerk berichtet. Des Weiteren wurde gemeldet, dass sich ein erheblicher Teil der Führung von Al-Qaida in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion aufhält.

Vor der Machtübernahme hatte die UNAMA berichtet, dass Al-Qaida in erster Linie Ausbildung, Waffen und Sprengstoffe bereitstellte und beratend tätig war. Zudem sei Al-Qaida an internen Gesprächen der Taliban über die Beziehungen der Bewegung zu anderen dschihadistischen Einheiten beteiligt gewesen. Des Weiteren übernahm die Organisation die Verantwortung für eine Reihe von Anschlägen in Afghanistan, bei denen Angehörige der ANSF getötet wurden. Einigen Quellen zufolge stellte Al-Qaida in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung dar. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Gruppe nicht über die erforderlichen organisatorischen Kapazitäten verfügt, um sich den Sieg der Taliban zunutze zu machen. Schätzungen zufolge verfügt Al-Qaida in Afghanistan über einige Dutzend bis 500 Kämpfer.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- In Afghanistan ist **eine Reihe ausländischer terroristischer Gruppen und Kämpfer** aktiv. Zu den größten Gruppen in den östlichen Provinzen Kunar, Nangarhar und Nuristan zählen die **Tehrik-e Taliban Pakistan** (einschließlich einer Reihe loser Splittergruppen), die **Jaish-e Mohammed** und die **Lashkar-e Tayyiba**, die unter der Führung der afghanischen Taliban operieren und an gezielten Mordanschlägen auf (ehemalige) Regierungsbeamte und andere Personen beteiligt waren. Des Weiteren stellen Berichten zufolge mehrere zentralasiatische und uigurische ausländische terroristische und militante Gruppen mit usbekischen, tadschikischen und turkmenischen Kämpfern in den nördlichen Regionen Afghanistans eine erhebliche Bedrohung dar, darunter die **Islamische Bewegung Ostturkistan**, die **Islamische Bewegung Usbekistan** (auch bekannt als Jundullah), die **Jamaat Ansarullah Tajikistan**, die **Lashkar-e Islam** und die **Salafistische Gruppe**.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Weitere nichtstaatliche Akteure**, von denen in bestimmten Situationen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, sind unter anderem Clans, Stämme, (auf lokaler Ebene) einflussreiche Persönlichkeiten, die Familie (z. B. bei LGBTIQ-Personen, Gewalt im Namen der „Ehre“) oder kriminelle Banden (z. B. erpresserische Entführungen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen

Vorbemerkungen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Ein Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn alle in der AR festgelegten Elemente des Flüchtlingsbegriffs gegeben sind:



Artikel 2 Buchstabe d AR Begriffsbestimmungen

Der Ausdruck „Flüchtling“ bezeichnet „einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 [Ausschluss] keine Anwendung findet.“

In [Artikel 9 AR](#) ist festgelegt, welche Handlungen eine „Verfolgung“ darstellen.

In [Artikel 10 AR](#) werden die unterschiedlichen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) näher ausgeführt. Ein Antragsteller hat nur dann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn eine Verknüpfung (ein Zusammenhang) zwischen diesen Gründen und der Verfolgung oder dem Fehlen von Schutz hergestellt werden kann.

Im Folgenden werden Orientierungshilfen für bestimmte Profilgruppen von Antragstellern formuliert, die auf deren persönlichen Merkmalen oder ihren Verbindungen zu einer bestimmten (z. B. politischen, ethnischen, religiösen) Gruppe basieren.

Jeder Antrag ist individuell zu prüfen. Dabei sollten die individuellen Umstände des Antragstellers sowie die relevanten Herkunftsländerinformationen berücksichtigt werden. Bei dieser Prüfung können beispielsweise die folgenden Faktoren eine Rolle spielen:

- Heimatgebiet des Antragstellers, Anwesenheit eines Akteurs, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, und dessen Fähigkeit, eine bestimmte Person ins Visier zu nehmen;



- Art der Handlungen des Antragstellers (d. h. die Frage, ob sie abgelehnt werden und/oder ob Personen, die diese Handlungen ausführen, für den Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, ein vorrangiges Ziel darstellen);
- Sichtbarkeit des Antragstellers (d. h. die Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Antragsteller dem Akteur, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, bekannt ist oder von diesem identifiziert werden könnte); es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, nicht individuell identifiziert werden muss, sofern seine Furcht vor Verfolgung begründet ist;
- Möglichkeiten des Antragstellers, eine Verfolgung zu vermeiden (z. B. Beziehungen zu einflussreichen Persönlichkeiten)
- usw.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird ([Artikel 4 Absatz 4 AR](#)).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Profilgruppen

In diesem Abschnitt werden einige Profilgruppen afghanischer Antragsteller beleuchtet, deren Anträge in EU-Mitgliedstaaten geprüft wurden. Es werden allgemeine Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilgruppen sowie Empfehlungen zu den weiteren Umständen formuliert, die bei der individuellen Prüfung zu berücksichtigen sind. Einige Profilgruppen werden in Teilprofilgruppen untergliedert, für die im Hinblick auf die Gefährdungsanalyse und/oder den Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen werden. Um den Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern, sind für jede Profilgruppe die Nummer des betreffenden Abschnitts in der gemeinsamen Analyse und ein entsprechender Link angegeben.

Die Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilgruppen sind unbeschadet der die Aussagen des Antragstellers betreffenden Glaubwürdigkeitsprüfung zu verstehen.



Bei der Lektüre der nachstehenden Tabelle ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ein einzelner Antragsteller kann in **mehrere** der in diesem Leitfaden behandelten **Profilgruppen** fallen. In diesem Falle sollte bei der Prüfung der Schutzbedarf jeder dieser Gruppen berücksichtigt werden.
- Der Schwerpunkt der Abschnitte zur **Gefährdungsanalyse** liegt auf dem Ausmaß der Gefahr und einigen der für eine Gefährdung maßgeblichen





Umstände. Weitere Orientierungshilfen zu der Frage, ob die Handlungen einer Verfolgung gleichkommen, sind den entsprechenden Abschnitten der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- In der folgenden Tabelle werden die Schlussfolgerungen zu den unterschiedlichen Profil- und Teilprofilgruppen zusammengefasst. Ziel ist es, den Mitarbeitenden ein praktisches Instrument an die Hand zu geben. Zwar werden Beispiele für Teilprofilgruppen mit einer differenzierten Darstellung der Gefahren und der Umstände angeführt, die diese Gefahren erhöhen oder eindämmen können, jedoch sind diese **Beispiele nicht erschöpfend** und vor dem Hintergrund aller Umstände des Einzelfalls zu betrachten.
- **Personen, die in der Vergangenheit einer bestimmten Profilgruppe angehörten**, oder **Familienangehörige** von Personen, die einer bestimmten Profilgruppe zuzuordnen sind, haben unter Umständen einen ähnlichen Schutzbedarf wie die Profilgruppe selbst. In der nachstehenden Tabelle wird auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen, jedoch sollte er bei der individuellen Prüfung berücksichtigt werden.
- In den Abschnitten zum **möglichen Zusammenhang** wird die mögliche Verknüpfung mit den in [Artikel 10 AR](#) aufgeführten Verfolgungsgründen angegeben. Die entsprechenden Abschnitte der gemeinsamen Analyse enthalten weitere Orientierungshilfen dazu, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund sehr wahrscheinlich ist oder in Abhängigkeit von den individuellen Umständen im Einzelfall nachgewiesen werden kann.
- Bei einigen Profilgruppen kann auch eine Verknüpfung zwischen dem **Fehlen von Schutz** vor Verfolgung und einem oder mehreren der Verfolgungsgründe nach [Artikel 10 AR](#) bestehen ([Artikel 9 Absatz 3 AR](#)).

2.1 Personen mit Verbindungen zur früheren afghanischen Regierung

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Aufgrund der widersprüchlichen und begrenzten Informationen über die diesbezügliche Taktik der Taliban, der uneinheitlichen Ausführung der Befehle der zentralen Führung der Taliban durch die Taliban-Kämpfer und der regionalen Unterschiede ist nur schwer abzuschätzen, welche Gefahr für diese Profilgruppe besteht.





Vor dem Hintergrund ihrer früheren Verfolgung und der Berichte, denen zufolge sie weiterhin ins Visier genommen werden, haben **Personen, die als vorrangige Ziele der Taliban gelten**, darunter Mitglieder der Justiz und Personen, die in der Vergangenheit bei Streitkräften, Polizei und Ermittlungseinheiten zentrale Positionen innehatten, grundsätzlich eine begründete Furcht vor Verfolgung.

Bei **anderen Personen dieser Profilgruppe** sollten bei der individuellen Prüfung der Frage, ob der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, unter anderem die folgenden für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden:

- Herkunftsgebiet
- Geschlecht
- persönliche Feindschaften
- Verwicklung in (lokale) Konflikte
- usw.

Für die Familienangehörigen bestimmter Personen dieser Profilgruppe könnte ebenfalls die Gefahr einer Behandlung bestehen, die einer Verfolgung gleichkäme, z. B. im Zusammenhang mit der Suche der Taliban nach einer Person.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.2 Personen, die für ausländische Streitkräfte gearbeitet haben oder diese vermeintlich unterstützen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Vor dem Hintergrund ihrer früheren Verfolgung und der Berichte, denen zufolge sie von den Taliban weiterhin ins Visier genommen werden, ist festzustellen, dass **Dolmetscher** grundsätzlich eine begründete Furcht vor Verfolgung haben.



Über die Taktik der Taliban gegenüber anderen Personen, die für ausländische Streitkräfte gearbeitet haben, liegen nur begrenzte Informationen vor. Angesichts ihrer negativen Wahrnehmung durch die Taliban und früherer Verfolgungsmuster haben jedoch **andere Personen mit zugeschriebenen Verbindungen zu ausländischen Streitkräften** wahrscheinlich eine begründete Furcht vor Verfolgung.

Für die Familienangehörigen bestimmter Personen dieser Profilgruppe könnte ebenfalls die Gefahr einer Behandlung bestehen, die einer Verfolgung gleichkäme. **Möglicher Zusammenhang:** (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.3 Geistliche

Letzte Aktualisierung: November 2021

Gefährdungsanalyse: Obgleich für die Zeit seit der Machtübernahme durch die Taliban nur begrenzte Informationen vorliegen, ist angesichts der früheren Verfolgung Geistlicher und der ungebrochenen Entschlossenheit der Taliban, im Einklang mit ihrer Auslegung der *Scharia* ein Islamisches Emirat Afghanistan zu errichten, davon auszugehen, dass **religiöse Gelehrte, die in der Wahrnehmung der Taliban deren Ideologie diskreditieren**, wahrscheinlich eine begründete Furcht vor Verfolgung haben.

Bei **anderen Personen dieser Profilgruppe** müssten weitere für eine Gefährdung maßgebliche Umstände vorliegen, um eine begründete Furcht vor Verfolgung nachzuweisen.



Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.4 Personen, die eine Zwangsrekrutierung durch bewaffnete Gruppen fürchten

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter (Zugehörigkeit zur Altersgruppe der jungen Erwachsenen)
- militärischer Hintergrund
- Herkunftsgebiet und Präsenz/Einfluss bewaffneter Gruppen
- erhöhte Intensität des Konflikts
- Position des Clans in dem Konflikt
- niedriger sozioökonomischer Status der Familie
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zwar impliziert die Gefahr einer Zwangsrekrutierung an sich grundsätzlich keinen Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund, jedoch könnten die Folgen einer Weigerung in Abhängigkeit von den individuellen Umständen durchaus in einem Zusammenhang mit der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung und anderen Verfolgungsgründen stehen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.5 Personal von Bildungseinrichtungen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Es liegen nur begrenzte Informationen darüber vor, inwieweit das Personal von Bildungseinrichtungen seit der Machtübernahme durch die Taliban ins Visier genommen wird.



Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht (Lehrerinnen)
- Herkunft aus Gebieten, in denen der ISKP über operative Kapazitäten verfügt
- die Person oder Einrichtung richtet sich nicht nach den Vorgaben und/oder dem Lehrplan der Taliban
- talibankritische Äußerungen
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und, in manchen Fällen, Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.6 Angehörige der Gesundheitsberufe und humanitäre Helfer, einschließlich Personen, die für nationale oder internationale NRO arbeiten

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht (Frauen)
 - Art der Tätigkeit (z. B. Tätigkeiten für nationale/internationale NRO, die in Bereichen wie der Polioimpfung oder der Minenräumung aktiv sind, Tätigkeiten, die als nicht neutral oder als Verstoß gegen kulturelle oder religiöse Normen wahrgenommen werden, usw.)
 - Verbindungen zur früheren Regierung oder ausländischen Geldgebern
 - Gegen die Taliban oder eine andere bewaffnete Gruppe gerichtete Äußerungen oder Handlungen
 - Herkunft aus Gebieten, in denen der ISKP über operative Kapazitäten verfügt
 - usw.
-



Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.7 Journalisten und Medienmitarbeiter

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Journalisten und Medienmitarbeiter, **die den Taliban nach deren Auffassung kritisch gegenüberstehen oder sich nicht an deren Vorgaben halten**, haben grundsätzlich eine begründete Furcht vor Verfolgung.

Bei **anderen Journalisten und Medienmitarbeitern** müssten weitere für eine Gefährdung maßgebliche Umstände vorliegen, um eine begründete Furcht vor Verfolgung nachzuweisen.

Bei der Beurteilung der Situation von Journalistinnen und Medienmitarbeiterinnen ist besondere Sorgfalt geboten.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.8.

Letzte Aktualisierung: April 2022

Menschenrechtsaktivisten

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9 Personen, die vermeintlich gegen moralische und/oder gesellschaftliche Normen verstoßen haben

Es ist kaum möglich, eine erschöpfende Liste der Handlungen aufzustellen, die in Afghanistan als Verstoß gegen moralische und/oder gesellschaftliche Normen wahrgenommen werden. Diese Normen sind von mehreren Faktoren abhängig, wie beispielsweise den lokalen Gegebenheiten, den beteiligten Akteuren oder ihrer Auslegung durch die Interessengruppen. In einigen Fällen könnten Verstöße gegen diese Normen von den Taliban oder der afghanischen Gesellschaft als „Verwestlichung“ wahrgenommen werden. Weitere Informationen sind dem Teilabschnitt [Moral and societal norms in Afghanistan](#) (Moralische und gesellschaftliche Normen in Afghanistan) der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Siehe auch **2.10 Personen, die sich vermeintlich der Blasphemie und/oder Apostasie schuldig gemacht haben.**

2.9.1 Gewalt im Namen der Ehre und moralische Straftaten

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht (größere Gefahr für Frauen)
 - Herkunftsgebiet (insbesondere ländliche Gebiete)
 - konservatives Umfeld
 - Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen durch die Familie
 - Macht/Einfluss der beteiligten Akteure
-





- die moralische und/oder gesellschaftliche Norm, gegen die verstoßen wurde
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9.2 Als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- vom Antragsteller übernommene Verhaltensweisen
- Herkunftsgebiet (insbesondere ländliche Gebiete, lokale Abweichungen bei der Anwendung der Normen der Taliban)
- Geschlecht (größere Gefahr für Frauen)
- konservatives Umfeld
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen durch die Familie
- Alter (für Minderjährige bestimmter Altersstufen ist es unter Umständen schwierig, sich (wieder) an die gesellschaftlichen Einschränkungen in Afghanistan anzupassen)
- Dauer des Aufenthalts in einem westlichen Land
- Sichtbarkeit des Antragstellers
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Antragstellers müssen berücksichtigt werden. In manchen Fällen könnte eine Verfolgung aufgrund der Religion und/oder der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe stattfinden.

Siehe auch die Profile **2.12.3 Frauen in öffentlichen Ämtern** und **2.10 Personen, die sich vermeintlich der Blasphemie und/oder Apostasie schuldig gemacht haben**.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.10 Personen, die sich vermeintlich der Blasphemie und/oder Apostasie schuldig gemacht haben

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.1 Angehörige der ethnischen Gruppe der Hazara

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Die Situation der Hazara muss vor dem Hintergrund der kürzlich erfolgten Machtübernahme durch die Taliban betrachtet werden. Bei der Beurteilung der Gefahr, vom ISKP ins Visier genommen zu werden, sollten auch die operativen Kapazitäten dieser Gruppe berücksichtigt werden. Die für die Gefährdung maßgeblichen Umstände könnten mit anderen Profilen in Zusammenhang stehen, wie etwa **2.11.2 Schiiten, einschließlich Ismailiten, 2.1 Personen mit Verbindungen zur früheren afghanischen Regierung, 2.6 Angehörige der Gesundheitsberufe und humanitäre Helfer, einschließlich Personen, die für nationale oder internationale NRO arbeiten, oder 2.9 Personen, die vermeintlich gegen moralische und/oder gesellschaftliche Normen verstoßen haben**.



Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) Religion (siehe das Profil **2.11.2 Shiiten, einschließlich Ismailiten**), (zugeschriebene) politische Überzeugung (z. B. Verbindungen zur früheren Regierung, vermeintliche Unterstützung des Iran) und/oder Rasse (ethnische Herkunft).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.2 Shiiten, einschließlich Ismailiten

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Die Situation der Shiiten muss vor dem Hintergrund der kürzlich erfolgten Machtübernahme durch die Taliban betrachtet werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die Gefahr besteht, dass der Antragsteller vom ISKP ins Visier genommen wird. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass nicht für alle Personen dieser Profilgruppe eine hinreichend große Gefahr besteht, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Herkunftsgebiet (in Gebieten, in denen der ISKP über operative Kapazitäten verfügt, besteht eine größere Gefahr)
- Teilnahme an religiösen Betätigungen
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.3 Hindus und Sikhs

Letzte Aktualisierung: November 2021

Gefährdungsanalyse: Die Situation der Hindus und Sikhs muss vor dem Hintergrund der kürzlich erfolgten Machtübernahme durch die Taliban betrachtet werden; es liegen jedoch nur begrenzte Informationen darüber vor, welche Taktik die Taliban gegenüber diesen Minderheiten zu verfolgen beabsichtigen. Zudem sollte geprüft werden,



ob die Gefahr besteht, dass der Antragsteller vom ISKP ins Visier genommen wird. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass nicht für alle Personen dieser Profilgruppen eine hinreichend große Gefahr besteht, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Bei der individuellen Prüfung der Frage, ob der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, sollten die für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, darunter insbesondere die Gegebenheiten im Heimatgebiet (z. B. Gebiete, in denen der ISKP über operative Kapazitäten verfügt).

Möglicher Zusammenhang: Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12. Frauen

Die unterschiedlichen Formen der Gewalt gegen Frauen in Afghanistan stehen oftmals in einem engen Zusammenhang. Daher sollten die folgenden Teilabschnitte gemeinsam gelesen werden.

Ein Überblick über die Stellung der Frau seit der Machtübernahme durch die Taliban ist dem Teilabschnitt [Situation of women after the Taliban takeover](#) (Situation der Frauen seit der Machtübernahme durch die Taliban) der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.1. Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Überblick

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

*Geringfügige Aktualisierungen: April 2022

Gefährdungsanalyse: Bei der individuellen Prüfung der Frage, ob die Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, sollten



unter anderem die folgenden für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden:

- die Antragstellerin hat vermeintlich Handlungen begangen, die gegen die *Scharia* verstoßen
- Art der Arbeit und des Arbeitsumfelds (für Frauen, die außer Haus arbeiten)
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- niedriger sozioökonomischer Status
- Familienstand (die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und heranwachsende Mädchen ist höher, wenn sie keinen männlichen Beschützer haben, einem Haushalt vorstehen usw.)
- Status als Binnenvertriebene
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion (z. B. bei einer Verfolgung durch die Taliban) und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe die unten stehenden Beispiele).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.2 Schädliche traditionelle Heiratspraktiken

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

*Geringfügige Aktualisierungen: April 2022

Gefährdungsanalyse: Bei der individuellen Prüfung der Frage, ob die Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, sollten unter anderem die folgenden für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden:

- Junges Alter (insbesondere ein Alter unter 16 Jahren)
- Herkunftsgebiet (insbesondere ländliche Gebiete)
- ethnische Herkunft (z. B. paschtunisch)
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- niedriger sozioökonomischer Status der Familie



- lokale Macht/lokaler Einfluss des (potenziellen) Ehemannes und seiner Familie oder seines sozialen Netzes
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. im Falle der Verweigerung einer erzwungenen oder einer Kinderheirat).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.3 Frauen in öffentlichen Ämtern

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Frauen in öffentlichen Ämtern könnten auch **anderen Personengruppen** zuzuordnen sein, darunter: **2.1 Personen mit Verbindungen zur früheren afghanischen Regierung, 2.5 Personal von Bildungseinrichtungen, 2.6 Angehörige der Gesundheitsberufe und humanitäre Helfer, einschließlich Personen, die für nationale oder internationale NRO arbeiten, 2.7 Journalisten und Medienmitarbeiter oder 2.8 Menschenrechtsaktivisten.**

Bei der Beurteilung der begründeten Furcht vor Verfolgung sollten auch die Gefährdungsanalysen für diese Profilgruppen herangezogen werden.

Bei **anderen Frauen in öffentlichen Ämtern** sollte bei der individuellen Prüfung der Frage, ob die Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, unter anderem die folgenden für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden:

- die Antragstellerin hält sich vermeintlich nicht an die Vorschriften der Taliban
 - Sichtbarkeit der Antragstellerin (z. B. aufgrund der Art ihrer Arbeit)
 - konservatives Umfeld
-



- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen durch die Familie oder das soziale Netz
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.4 Frauen, die vermeintlich gegen moralische und/oder gesellschaftliche Normen verstoßen haben

Siehe das Profil **2.9 Personen, die vermeintlich gegen moralische und/oder gesellschaftliche Normen verstoßen haben.**



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.5. Alleinstehende Frauen und weibliche Haushaltsvorstände

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

*Geringfügige Aktualisierungen: April 2022

Gefährdungsanalyse: Bei alleinstehenden Frauen und weiblichen Haushaltsvorständen besteht eine erheblich größere Gefahr, dass sie Handlungen ausgesetzt sind, die aufgrund ihrer Schwere, Wiederholung oder Kumulierung einer Verfolgung gleichkommen könnten. Darüber hinaus sind sie stärker gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden.

Da sie negativ wahrgenommen werden und stärker gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden, sowie aufgrund der nach der Machtübernahme durch die Taliban gegen Frauen verhängten Beschränkungen haben alleinstehende Frauen und weibliche Haushaltsvorstände wahrscheinlich eine begründete Furcht vor Verfolgung.



Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. geschiedene Frauen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13 Minderjährige

In diesem Abschnitt werden bestimmte kinderspezifische Umstände beleuchtet, die eine erhöhte Schutzbedürftigkeit nach sich ziehen. Des Weiteren werden die Gefahren aufgezeigt, denen Minderjährige in Afghanistan ausgesetzt sein können.

2.13.1 Gewalt gegen Minderjährige: Überblick

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht (Jungen und Mädchen können unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt sein)
- Alter und Erscheinungsbild (z. B. könnten bartlose Jungen als *Bacha Bazi* missbraucht werden)
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- niedriger sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Antragstellers müssen berücksichtigt werden. So könnten beispielsweise (ehemalige) *Bacha Bazi* einer Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.2 Kinderheirat

Vgl. Abschnitt **2.12.2 Schädliche traditionelle Heiratspraktiken** im Profil **2.12 Frauen**.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.3 Rekrutierung von Kindern

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung in Form der Rekrutierung von Kindern festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- niedriger sozioökonomischer Status
- Gebiet der Herkunft oder des Wohnsitzes
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Minderjährigen müssen berücksichtigt werden.

Vgl. auch Profil **2.4 Personen, die eine Zwangsrekrutierung durch bewaffnete Gruppen fürchten**, und Abschnitt **2.13.1 Gewalt gegen Minderjährige: Überblick**.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.4 Kinderarbeit und Kinderhandel

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit

Kinderarbeit und/oder Kinderhandel festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
- Geschlecht
- Familienstand
- niedriger sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie
- Status als Binnenvertriebener
- Drogensucht
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Minderjährigen müssen berücksichtigt werden, um festzustellen, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund nachgewiesen werden kann.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.5 Bildung von Kindern und insbesondere Mädchen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Die allgemeinen Defizite im Bildungssystem und die eingeschränkten Bildungsmöglichkeiten können an sich nicht als Verfolgung gelten, da sie nicht das Ergebnis der vorsätzlichen Handlungen eines Dritten sind. Wird jedoch der Zugang zu Bildung vorsätzlich eingeschränkt, insbesondere für Mädchen, so könnte dies einer Verfolgung gleichkommen. Die Entwicklungen im Zusammenhang mit der von den Taliban im Hinblick auf die Bildung von Mädchen verfolgten Taktik und Praxis sollten auf der Grundlage aktueller einschlägiger COI sorgfältig beurteilt werden.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Minderjährigen sollten berücksichtigt werden. Je nach



der von den Taliban verfolgten Taktik könnten die Verfolgungsgründe Religion und/oder politische Überzeugung relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.6 Minderjährige ohne ein soziales Netz in Afghanistan

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

Gefährdungsanalyse: Das Fehlen eines sozialen Netzes kommt an sich keiner Verfolgung gleich. Es erhöht jedoch erheblich die Gefahr, dass die betreffenden Minderjährigen Handlungen ausgesetzt sind, die aufgrund ihrer Schwere, Wiederholung oder Kumulierung einer Verfolgung gleichkommen könnten. Siehe beispielsweise Abschnitt **2.13.4 Kinderarbeit und Kinderhandel**.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Minderjährigen sollten berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.14 LGBTIQ-Personen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.15 Personen mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Art und Sichtbarkeit der psychischen oder physischen Behinderung
- negative Wahrnehmung durch die Familie
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (bei Personen mit erkennbaren psychischen oder physischen Behinderungen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.16.1 An Blutfekten beteiligte Personen

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

Gefährdungsanalyse für unmittelbar an Blutfekten beteiligte Männer: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Gefährdungsanalyse für nicht unmittelbar an Blutfekten beteiligte Frauen, Kinder und Männer: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Intensität der Blutfekte
- Herkunft aus Gebieten mit schwacher Rechtsstaatlichkeit
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Antragstellers müssen berücksichtigt werden, um



festzustellen, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund nachgewiesen werden kann. Beispielsweise können an einer Blutfehde beteiligte Familienangehörige unter Umständen eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.16.2 An Landstreitigkeiten beteiligte Personen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- die Streitigkeit ist mit Gewalt verbunden
- Macht/Einfluss der an der Landstreitigkeit beteiligten Akteure
- Herkunftsgebiet
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Grundsätzlich besteht kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund. Allerdings ist es im Einzelfall möglich, dass aufgrund weiterer Umstände ein Zusammenhang nachgewiesen werden könnte (z. B. ethnische Herkunft – wenn die Taliban gegen bestimmte ethnische Gruppen Partei ergreifen, die an der Streitigkeit beteiligt sein könnten –, Landstreitigkeiten, die zu Blutfehden führen, usw.).

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.17 Gewöhnlicher Straftaten beschuldigte Personen

Letzte Aktualisierung: April 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Art der Straftat, aufgrund derer der Antragsteller strafrechtlich verfolgt werden könnte
- vorgesehene Strafe
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Bei Personen, die gewöhnlicher Straftaten beschuldigt werden, ist grundsätzlich nicht von einem Zusammenhang mit einem Konventionsgrund auszugehen. Wird jedoch in Verbindung mit der nach der *Scharia* vorgesehenen Strafe eine begründete Furcht vor Verfolgung festgestellt, kann ein Zusammenhang mit dem Verfolgungsgrund Religion hergestellt werden. In Einzelfällen könnte die Strafverfolgung (auch) durch einen anderen Konventionsgrund motiviert sein oder in diskriminierender Weise im Zusammenhang mit einem anderen Konventionsgrund eingeleitet oder durchgeführt werden.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.18 Personen, die im Iran oder in Pakistan geboren wurden und/oder für einen längeren Zeitraum in diesen Ländern gelebt haben

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich stellt die Behandlung der Personen dieser Profilgruppe keine Verfolgung dar. In Ausnahmefällen könnte sie jedoch aufgrund der Kumulierung von Maßnahmen einer Verfolgung gleichkommen.



Möglicher Zusammenhang: Grundsätzlich besteht kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund. Allerdings ist es im Einzelfall möglich, dass aufgrund weiterer Umstände ein Zusammenhang nachgewiesen werden könnte.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Subsidiärer Schutz

Artikel 15 Buchstabe a AR:

Todesstrafe oder Hinrichtung

Letzte Aktualisierung: April 2022

Das islamische Recht sieht die Todesstrafe vor.

Berichten zufolge wurde mit dem früheren Strafgesetzbuch die Zahl der mit der Todesstrafe zu ahndenden Straftaten erheblich eingeschränkt, und die Todesstrafe wurde in der Praxis nur selten vollstreckt.

Vor der Machtübernahme durch die Taliban verhängten diese in den von ihnen kontrollierten Gebieten Strafen im Rahmen eines parallelen Justizsystems, das auf einer strikten Auslegung der *Scharia* beruhte. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem Hinrichtungen vorgenommen, darunter auch öffentliche Steinigungen und Erschießungen.

Es ist davon auszugehen, dass in dem nach der Machtübernahme durch die Taliban errichteten Justizsystem die während ihres Aufstands geschaffenen Schattengerichte fortgeführt werden. Unter dem Taliban-Regime bildet die *Scharia* die Grundlage für die Urteile und das Handeln der Richter und Polizeibeamten in Afghanistan. Offiziellen Taliban-Vertretern zufolge sind nach der *Scharia* bestimmte Straftaten mit der Todesstrafe oder Körperstrafen zu ahnden. Anfang Dezember 2021 lagen keine Berichte über die Verhängung der Todesstrafe durch ein Gericht vor. Es wurde jedoch über Massenhinrichtungen mutmaßlicher ISKP-Mitglieder durch die Taliban berichtet.

In Fällen, in denen kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund besteht (beispielsweise in einigen der in Abschnitt [2.17 Gewöhnlicher Straftaten beschuldigte Personen](#) genannten Fälle) sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe a AR](#) geprüft werden. Ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Todesstrafe oder Hinrichtung gegeben, sollte subsidiärer Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe a AR](#) zuerkannt werden, sofern der Antragsteller nicht nach [Artikel 17 AR](#) auszuschließen ist.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Zusammenhang mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein könnten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Artikel 15 Buchstabe b AR

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Letzte Aktualisierung: April 2022

Bei Antragstellern, die tatsächlich Gefahr laufen, Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu werden, besteht häufig ein Zusammenhang mit einem der im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgründe, sodass die betreffenden Personen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben. Besteht jedoch kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund, sodass der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe b AR](#) geprüft werden.

Bei der Prüfung des Schutzbedarfs nach [Artikel 15 Buchstabe b AR](#) sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- **Fehlende Gesundheitsversorgung und sozioökonomische Gegebenheiten:** Wichtig ist, dass der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden muss ([Artikel 6 AR](#)). An sich gilt das generelle Fehlen von Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten oder anderen sozioökonomischen Elementen (z. B. die Situation Binnenvertriebener, Schwierigkeiten, Möglichkeiten der Existenzsicherung oder eine Unterkunft zu finden) nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe b AR](#), sofern es nicht auf das vorsätzliche Verhalten eines Akteurs zurückzuführen ist. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn dem Antragsteller vorsätzlich eine angemessene Gesundheitsversorgung vorenthalten wird.
- **Willkürliche Festnahmen, unrechtmäßige Inhaftierung und Haftbedingungen:** Auf willkürlichen Festnahmen, unrechtmäßiger Inhaftierung und den Haftbedingungen sollte besonderes Augenmerk liegen. Willkürliche Festnahmen und illegale Haftenrichtungen unterschiedlicher Akteure (mit Verbindungen zur früheren Regierung oder zu Milizen, einflussreichen Persönlichkeiten oder Gruppierungen Aufständischer) sind in Afghanistan weit verbreitet. Grundsätzlich wurden die Menschenrechte in diesen illegalen Haftenrichtungen nicht geachtet, und Personen, die tatsächlich Gefahr laufen, unrechtmäßig inhaftiert zu werden, benötigen unter Umständen Schutz. Kurz nach ihrer Machtübernahme verkündeten die Taliban die Freilassung „aller politischen Gefangenen“ in ganz Afghanistan und ließen Tausende Haftinsassen frei. Am 31. Oktober 2021 erklärte ein offizieller Taliban-Vertreter, dass zu diesem Zeitpunkt etwa 4000 Personen in afghanischen Haftanstalten inhaftiert waren. Die damaligen Gefangenen waren aufgrund von Straftaten wie Mord und Totschlag verurteilt worden. Berichten zufolge nehmen die Taliban beim geringsten „Verdacht auf illegale Aktivitäten“ Inhaftierungen vor. Es gab Meldungen über Taliban-Kämpfer, die Menschen inhaftierten und sie in der Haft schlugen und folterten. Des Weiteren wurde berichtet, dass die Taliban während der wochenlangen Kämpfe in Panjshir Journalisten, Angehörige der Gesundheitsberufe und Zivilpersonen gefoltert haben. Zudem wurden den Taliban Menschenrechtsverletzungen gegen mutmaßliche



Mitglieder des ISKP vorgeworfen, darunter illegale Inhaftierungen und Folter in Nangarhar und anderen Landesteilen. Darüber hinaus kann in Fällen, in denen die Strafverfolgung oder Bestrafung grob unbillig oder unverhältnismäßig ist oder in denen eine Person Haftbedingungen unterworfen wird, die mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar sind, ein ernsthafter Schaden nach [Artikel 15 Buchstabe b AR](#) festgestellt werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in offiziellen als auch in inoffiziellen Hafteinrichtungen häufig Folterungen stattfanden.

- **Körperstrafen:** Nach der *Scharia* sind für unterschiedliche Straftaten Körperstrafen vorgesehen. So werden beispielsweise Ehebruch mit Steinigung, Alkoholkonsum mit öffentlichem Auspeitschen und einige Formen von Diebstahl mit der Amputation einer Hand bestraft. Nach ihrer Machtübernahme brachten die Taliban unmissverständlich zum Ausdruck, dass die *Scharia* einzuhalten ist. Physische Strafen einschließlich Hinrichtungen gelten Berichten zufolge als notwendige Bestandteile des islamischen Rechts. Man geht davon aus, dass Taliban-Richter die Verhängung schwerer Strafen vermieden haben, um nicht den Rückhalt in der Bevölkerung zu verlieren. Jedoch wurde berichtet, dass Taliban-Kämpfer Zivilpersonen Strafen unterzogen und unter anderem mutmaßliche Diebe auspeitschten. Besteht kein Zusammenhang mit einem im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgrund, kann die Gefahr, Körperstrafen wie den oben genannten unterzogen zu werden, einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b AR](#) begründen.
- **Kriminelle Gewalt:** Berichten zufolge sind allgemeine Kriminalität und das organisierte Verbrechen landesweit verbreitet und haben in den letzten Jahren insbesondere in Großstädten wie Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif zugenommen. Unter anderem wurde über Entführungen von Erwachsenen und Minderjährigen, Raubüberfälle und Einbruchdiebstähle, Morde und Erpressung berichtet. Die Angriffe krimineller Banden richteten sich gegen Geschäftsleute, Kommunalbeamte und gewöhnliche Bürger, wobei Ausländer und wohlhabende Afghanen den Berichten nach am häufigsten ins Visier genommen wurden. Über die Kriminalität seit der Machtübernahme durch die Taliban liegen nur begrenzte Informationen vor. Besteht kein Zusammenhang mit einem im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgrund, kann die Gefahr, Opfer von Straftaten wie den oben genannten zu werden, einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b AR](#) begründen.

Weitere Situationen, in denen die tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe b AR](#) zu erleiden, könnten unter anderem die in den Abschnitten [2.13 Minderjährige](#) und [2.16.2 An Landstreitigkeiten beteiligte Personen](#) genannten Profilgruppen betreffen.



Bitte beachten Sie, dass in diesem Zusammenhang mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein könnten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



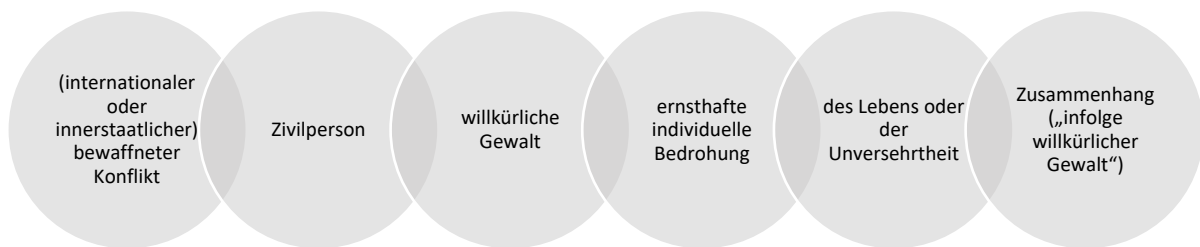
Artikel 15 Buchstabe c AR

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Letzte Aktualisierung: April 2022

Die Anwendbarkeit von [Artikel 15 Buchstabe c AR](#) setzt voraus, dass die folgenden Elemente gegeben sind:

Abbildung 2. Artikel 15 Buchstabe c AR: zu prüfende Elemente



[Artikel 15 Buchstabe c AR](#) ist nur anwendbar, wenn alle obenstehenden Elemente festgestellt wurden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Folgenden werden die einschlägigen Schlussfolgerungen zu den diese Elemente betreffenden Gegebenheiten in Afghanistan zusammenfassend dargestellt:

- a. Bewaffneter Konflikt:** In den Sommermonaten des Jahres 2021 kam die Offensive der Taliban rasch voran und führte dazu, dass diese die Kontrolle über nahezu das gesamte Land übernahmen. Die Angehörigen der ANSF gaben ihre Stellungen oftmals auf, ohne sich auf eine Konfrontation einzulassen. Nach der Einnahme Kabuls erklärten die Taliban im August 2021 den Krieg für beendet. In einigen Gebieten formierten sich jedoch bewaffnete Widerstandsgruppen, und es kam zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Der ISKP ist ebenfalls nach wie vor in Afghanistan aktiv.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



b. **Zivilperson:** [Artikel 15 Buchstabe c AR](#) ist auf Personen anwendbar, die keiner der Konfliktparteien angehören und nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Hierzu zählen möglicherweise auch ehemalige Kombattanten, die tatsächlich und dauerhaft auf bewaffnete Aktivitäten verzichten. Die Anträge von Personen mit den folgenden Profilen sollten sorgfältig geprüft werden. Auf der Grundlage einer individuellen Prüfung kann unter Umständen festgestellt werden, dass diese Antragsteller keine Zivilpersonen im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c AR](#) darstellen. Beispiele:

- **Taliban**
- **Bewaffnete talibanfeindliche Gruppen:** Es gibt mehrere paramilitärische Gruppen, die bereits vor der Taliban-Offensive bestanden oder in den letzten Tagen dieser Offensive bzw. nach der Machtübernahme durch die Taliban gebildet wurden.
- **Weitere bewaffnete Gruppen:** Zu den weiteren in Afghanistan aktiven bewaffneten Gruppen zählen beispielsweise der ISKP, die Islamische Bewegung Usbekistan (auch bekannt als Jundullah), das Haqqani-Netzwerk und Al-Qaida.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten nicht auf das offene Tragen von Waffen beschränkt ist, sondern auch wesentliche logistische und/oder administrative Unterstützung für die Kombattanten einschließt.

Wichtig ist auch, dass eine zukunftsgerichtete Beurteilung des Schutzbedarfs vorzunehmen ist. Daher geht es in erster Linie darum, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr eine Zivilperson sein wird oder nicht. Die Tatsache, dass eine Person in der Vergangenheit an Feindseligkeiten beteiligt war, bedeutet nicht zwangsläufig, dass [Artikel 15 Buchstabe c AR](#) nicht auf sie anwendbar ist.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

c. **Willkürliche Gewalt:** Nach der Machtübernahme durch die Taliban gingen das Ausmaß der willkürlichen Gewalt und die Zahl der zivilen Opfer deutlich zurück. Auch bei der konfliktbedingten Vertreibung war seit August 2021 ein Rückgang zu verzeichnen. Nach dem Rückzug der internationalen Streitkräfte endete die Existenz eines der wichtigsten Akteure des zuvor herrschenden Konflikts (der ehemaligen afghanischen Regierung), während der Konflikt zwischen den Taliban und dem ISKP weiterhin fortgesetzt wird. Berichten zufolge wird im Land gezielte Gewalt verübt, die jedoch auch zivile Opfer fordert. Insbesondere in bestimmten Landesteilen kam es darüber hinaus zu Sicherheitsvorfällen. Daher wird **das Ausmaß der willkürlichen Gewalt** im Land zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments als deutlich geringer eingeschätzt als zuvor (vor der Machtübernahme durch die Taliban). Die künftige Gefahr willkürlicher Gewalt in den einzelnen Landesteilen sollte jedoch stets auf der Grundlage der jüngsten Informationen über die Entwicklungen in dem betreffenden Gebiet sowie im Land insgesamt beurteilt werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nur in begrenztem Maße zuverlässige Berichte über das Land verfügbar sind.



In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan könnten bei einer zukunftsgerichteten Beurteilung der **Gefahr durch willkürliche Gewalt** im Rahmen eines bewaffneten Konflikts auf der Grundlage relevanter und aktueller COI die folgenden Elemente Berücksichtigung finden:

- **Akteure des Konflikts:** Auftreten unterschiedlicher Akteure und/oder deren operative Kapazitäten, mögliche Beteiligung anderer Staaten an dem Konflikt, Dauer und relative Stabilität der Kontrolle durch einen bestimmten Akteur in dem Gebiet usw.
- **Vorfälle und zivile Opfer:** verfolgte Methoden und Taktiken, Häufigkeit der Vorfälle und ihre Auswirkungen mit Blick auf zivile Opfer.
- **Geografische Reichweite:** In Abhängigkeit von den beteiligten Akteuren ist die Gewalt im Rahmen eines Konflikts unter Umständen auf eine bestimmte Region begrenzt, wie beispielsweise im Zusammenhang mit örtlichen bewaffneten Gruppen, die Widerstand gegen die Taliban leisten.
- **Vertreibung:** Vertreibungen im Rahmen eines Konflikts sind unter Umständen ein wichtiger Indikator für das Ausmaß der Gewalt und/oder die Wahrnehmung der Gefahr durch die Zivilbevölkerung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

d. **Ernsthafte individuelle Bedrohung:**

Jeder Fall sollte anhand der „abgestuften Skala“ („sliding scale“) individuell geprüft werden, wobei Art und Intensität der Gewalt in dem betreffenden Gebiet sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Bestimmte persönliche Umstände könnten zu einer erhöhten Gefahr willkürlicher Gewalt sowie ihrer unmittelbaren und mittelbaren Folgen führen. Zwar ist es unmöglich, erschöpfende Orientierungshilfen zu der Frage zu formulieren, welche persönlichen Umstände relevant sein könnten und wie diese beurteilt werden sollten, jedoch werden im Folgenden einige Beispiele für Umstände genannt, die sich auf die Fähigkeit einer Person auswirken könnten, Gefahren im Zusammenhang mit willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einzuschätzen und/oder zu vermeiden:

- Alter
- Geschlecht
- Gesundheitszustand und Behinderungen, einschließlich psychischer Probleme
- wirtschaftliche Situation
- Ortskenntnis
- Beruf des Antragstellers
- usw.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- e. **Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit:** Die Gefahr, einen Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c AR](#) zu erleiden, wird nicht als (Bedrohung durch) eine bestimmte Gewalttat umschrieben, sondern als „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“. Zu den häufigsten Bedrohungen des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen in Afghanistan zählen Berichten zufolge unter anderem Morde, Verletzungen, Entführungen sowie durch Landminen verursachte Behinderungen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- f. **Zusammenhang:** Der Zusammenhang („infolge“) bezieht sich auf die kausale Verknüpfung zwischen der willkürlichen Gewalt und dem Schaden (ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson). Zu berücksichtigen sind somit:

- Schäden, die unmittelbar durch die willkürliche Gewalt oder durch von den Akteuren des Konflikts ausgehende Handlungen verursacht werden, *sowie*
- Schäden, die mittelbar durch die willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts verursacht werden. Mittelbare Auswirkungen werden nur in einem gewissen Maße berücksichtigt, soweit nachweislich ein Zusammenhang zu der willkürlichen Gewalt besteht. Beispiele: weit verbreitete kriminelle Gewalt infolge von Gesetzlosigkeit, Vernichtung lebensnotwendiger Ressourcen, Zerstörung von Infrastruktur, Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs zu humanitärer Hilfe, Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen. Zudem können bewaffnete Auseinandersetzungen und/oder Straßenblockaden in bestimmten Regionen Afghanistans die Lebensmittelversorgung behindern und Hungersnöte auslösen oder dazu führen, dass die Bevölkerung nur eingeschränkten oder keinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen hat.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Akteure, die Schutz bieten können

Letzte Aktualisierung: April 2022

Nach [Artikel 7 AR](#) kann der Schutz nur geboten werden

a) vom Staat,

b) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie **willens und in der Lage** sind, Schutz zu bieten. Dieser Schutz muss

wirksam und darf **nicht nur vorübergehender Art** sein.

Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch **wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung** von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen,

Während des Aufstands positionierten sich die Taliban als Schattenregierung Afghanistans. Ihre Führungsgremien und deren Mandate entsprachen den Verwaltungsstellen und Aufgaben einer normalen Regierung. Es ist davon auszugehen, dass politische Entscheidungen und ihre Umsetzung von den Persönlichkeiten, Vorlieben und Beziehungen der führenden Taliban beeinflusst wurden. In den von ihnen kontrollierten Gebieten betrieben die Taliban ein paralleles Justizsystem, das auf einer strengen Auslegung der *Scharia* basierte, sodass es zu Hinrichtungen durch Schattengerichte und Bestrafungen kam, die von der UNAMA als grausam, unmenschlich und erniedrigend erachtet wurden.

Nach der Einnahme der Hauptstadt Kabul verkündeten die Taliban die erneute Errichtung des Islamischen Emirats Afghanistan, das in Afghanistan zwischen 1996 und 2001 an der Macht war. Im Oktober 2021 kontrollierten sie nach eigenen Angaben das gesamte Hoheitsgebiet Afghanistans und handelten im Dienste der Bevölkerung.

Die Taliban gaben keine Einzelheiten dazu bekannt, wie sie Afghanistan zu regieren beabsichtigten, welches politische System ihnen vorschwebte oder auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage die Regierung arbeiten würde. Im Allgemeinen verwiesen sie auf die *Scharia* als das zu errichtende Rechts- und politische System und unterstrichen die große Bedeutung des Islam für ihr Regime. Infolgedessen hatten die meisten in die Übergangsregierung berufenen Personen einen klerikalen Hintergrund.





Sie wurden sowohl in Ministerien der Zentralregierung als auch in die Verwaltungsbehörden der Provinzen berufen, so auch in das Ministerium für die Förderung der Tugend und die Verhinderung des Lasters. Berichten zufolge hat dieses Ministerium, dessen wichtigste Aufgaben während des letzten Taliban-Regimes unter anderem darin bestanden, die von den Taliban vertretene Auslegung der *Scharia* durchzusetzen, bereits Anweisungen zu die „islamischen Werte“ betreffenden Themen herausgegeben.

Darüber hinaus haben die Taliban mit dem Aufbau von Sicherheitskräften begonnen. Quellen zufolge hatte die Taliban-Führung keine hinreichende Kontrolle über ihre Kämpfer, sodass diese eigenmächtig handelten, gewaltsam gegen Zivilpersonen und Journalisten vorgehen und ungeachtet der Generalamnestie für alle Mitarbeiter der früheren Regierung systematische Hausdurchsuchungen durchführten und Vergeltung übten.

Da die Taliban jahrelang eine Schattenjustiz in Form von *Scharia*-Gerichten betrieben haben, ist davon auszugehen, dass diese im Rahmen des neuen Justizsystems fortgeführt wird. Der Leiter der ehemaligen Schattengerichtsbarkeit und ihres Obersten Gerichtshofes, Abdul Hakim Ishaqzai, wurde am 7. September 2021 zum Justizminister ernannt. Mitte Oktober 2021 wurde Berichten zufolge ein neuer Oberster Gerichtshof errichtet.

Offizielle Taliban-Vertreter erklärten, dass physische Strafen einschließlich Hinrichtungen als notwendige Bestandteile des islamischen Rechts gälten und einige der während des letzten Taliban-Regimes üblichen Strafen wieder eingeführt würden. Des Weiteren wurde verkündet, dass Hinrichtungen von Gerichten angeordnet, aber möglicherweise nicht öffentlich vorgenommen würden. Ein Experte äußerte die Auffassung, es sei zwar möglicherweise nicht notwendig, bei allen Arten von Straftaten die Bestrafung öffentlich zur Schau zu stellen, bei bestimmten Straftaten sei eine öffentliche Vollstreckung der Strafen jedoch unerlässlich. Mitte Oktober verkündeten die Taliban, dass Bestrafungen nicht öffentlich vorgenommen werden dürfen, sofern dies nicht vom Obersten Gerichtshof angeordnet wird.



Da es keine ordnungsgemäßen Verfahren vorsieht und aufgrund der Art der verhängten Strafen ist nicht davon auszugehen, dass das von den Taliban betriebene Justizsystem eine legitime Form des Schutzes gewährleisten kann. Angesichts der von den Taliban begangenen Menschenrechtsverletzungen kann auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments verfügbaren Informationen der Schluss gezogen werden, dass die Taliban keinen Akteur darstellen, der einen wirksamen, nicht nur vorübergehenden und zugänglichen Schutz bieten kann.

Gegenwärtig gibt es keine anderen Akteure, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen und in der Lage sind, Schutz im Sinne des Artikels 7 AR zu bieten.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Wenn im Heimatgebiet des Antragstellers kein Akteur ermittelt werden kann, der einen den Erfordernissen des [Artikels 7 AR](#) entsprechenden Schutz bieten kann, kann im nächsten Schritt der Prüfung die Verfügbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative beurteilt werden.



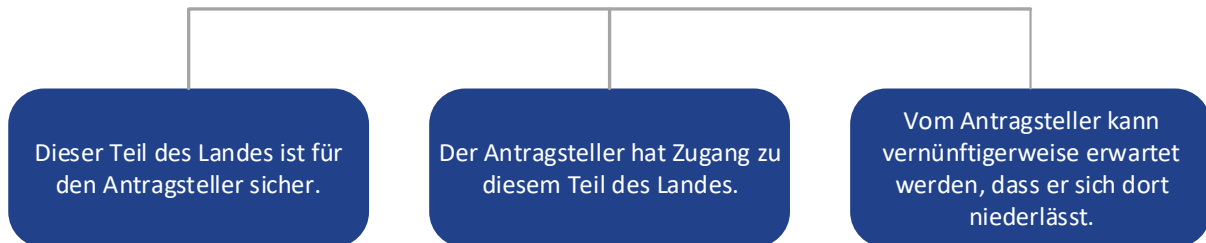


Innerstaatliche Fluchtalternative

Letzte Aktualisierung: April 2022

Die Anwendung von [Artikel 8 AR](#) setzt die folgenden Elemente voraus:

Abbildung 3. Innerstaatliche Fluchtalternative: zu prüfende Elemente



Bei Profilgruppen, die eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die Taliban haben oder tatsächlich Gefahr laufen, durch diese einen ernsthaften Schaden zu erleiden, ist das Kriterium der **Sicherheit** angesichts der von den Taliban ausgeübten territorialen Kontrolle nicht erfüllt.

Für Personen, die eine begründete Furcht vor Verfolgung durch andere Akteure haben oder tatsächlich Gefahr laufen, durch diese einen ernsthaften Schaden zu erleiden, ist aufgrund der Unsicherheit der aktuellen Lage und der Tatsache, dass kein Schutz gewährt werden kann, der den Erfordernissen des Artikels 7 AR entspricht, ebenfalls keine sichere interstaatliche Fluchtalternative gegeben. In Abhängigkeit vom Einflussbereich des betreffenden Akteurs ist es in Ausnahmefällen denkbar, dass eine Person keine begründete Furcht vor Verfolgung mehr hätte oder nicht mehr tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wenn sie sich in einem bestimmten Landesteil niederließe. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Sicherheit erfüllt wäre, sollte die Unsicherheit der aktuellen Lage berücksichtigt werden.



Für Männer sind gegenwärtig sind keine **Reise- und Aufnahmebeschränkungen** innerhalb Afghanistans bekannt. Die Möglichkeiten von Frauen, innerhalb Afghanistans alleine zu reisen, unterlagen bereits zuvor gesellschaftlichen und formalen Beschränkungen, und oftmals wurde ihre Bewegungsfreiheit dadurch begrenzt, dass sie die Zustimmung eines Mannes oder einen männlichen Begleiter benötigten. Nach der Machtübernahme kündigten die Taliban weitere Reisebeschränkungen für Frauen an, sodass Frauen noch weniger in der Lage sein könnten, innerhalb Afghanistans sicher und legal zu reisen. Insbesondere hat das Ministerium für die Förderung der Tugend und die Verhinderung des Lasters Berichten zufolge Anweisungen





erlassen, nach denen Frauen nur in Begleitung eines nahen männlichen Verwandten weiter als 45 Meilen (72 Kilometer) befördert werden dürfen und Fahrer gehalten sind, keine Frauen zu befördern, die keinen Hidschab tragen.



In den Ausnahmefällen, in denen sowohl das Kriterium der Sicherheit als auch das Kriterium der Reise und Aufnahme im Sinne der Bestimmungen über die innerstaatliche Fluchtalternative erfüllt sein könnten, sollte besonderes Augenmerk auf der gegenwärtigen humanitären Lage in Afghanistan liegen. Letztere wäre relevant für das Kriterium der **Zumutbarkeit**, das im Rahmen der Prüfung nach [Artikel 8 AR](#) zu beurteilen ist, und würde bedeuten, dass die innerstaatliche Fluchtalternative grundsätzlich nicht zumutbar ist.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ist daher davon auszugehen, dass grundsätzlich in keinem Teil Afghanistans eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.





Ausschluss

Letzte Aktualisierung: November 2021



Da ein Ausschluss schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben kann, sollten die Ausschlussgründe restriktiv ausgelegt und mit Vorsicht angewendet werden.

Die in diesem Kapitel angeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch abschließend. Es sollte stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller eine der relevanten Handlungen begangen hat, ist die Anwendung der Ausschlussklauseln verpflichtend vorgeschrieben.

In den folgenden Fällen sollte ein Ausschluss erfolgen:

Ausschlussgründe

Flüchtlingseigenschaft

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Subsidiärer Schutz

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere Straftat
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller aufhält



- andere Straftaten (unter bestimmten Umständen)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast für die Feststellung der Elemente der betreffenden Ausschlussgründe und der individuellen Verantwortlichkeit des Antragstellers bei der Asylbehörde liegt, während der Antragsteller verpflichtet ist, an der Feststellung aller für seinen Antrag relevanten Tatsachen und Umstände mitzuwirken.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit Afghanistan sind zahlreiche Umstände denkbar, die bei unterschiedlichen Profilgruppen die Prüfung einer möglichen Anwendbarkeit von Ausschlussgründen erforderlich machen. In der AR ist kein zeitlicher Rahmen für die Anwendbarkeit der Ausschlussgründe vorgegeben. Antragsteller können aufgrund von Ereignissen ausgeschlossen werden, die im Rahmen des aktuellen Konflikts oder früherer Konflikte (z. B. der „Saur“-Revolution und des Khalq-Regimes (1978-1979), des sowjetisch-afghanischen Krieges (1979-1989), des Konflikts zwischen der afghanischen Regierung und den Streitkräften der Mudschaheddin (1989-1992), des afghanischen Bürgerkriegs (1992-1996) und des Taliban-Regimes (1996-2001)) stattgefunden haben. Zudem waren afghanische Staatsangehörige an Konflikten außerhalb Afghanistans beteiligt, die für die Prüfung möglicher Ausschlussgründe ebenfalls relevant sein könnten.

Den COI zufolge wurden von zahlreichen Akteuren sowohl im Rahmen der bewaffneten Konflikte als auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Kriminalität und Menschenrechtsverletzungen zum Ausschluss führende Handlungen begangen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Die folgenden Teilabschnitte beinhalten Orientierungshilfen für die mögliche Anwendbarkeit der Ausschlussgründe im Zusammenhang mit Afghanistan.



Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Letzte Aktualisierung: November 2021

Es ist festzustellen, dass der Ausschlussgrund „Verbrechen gegen den Frieden“ bei Antragstellern aus Afghanistan von keiner besonderen Relevanz ist.

COI zufolge können in Afghanistan Gruppierungen Aufständischer, die (ehemalige) ANSF und regierungstreue Milizen sowie Zivilpersonen in Handlungen verwickelt sein, die als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen sind. Alle Parteien sowohl des gegenwärtigen Konflikts als auch der früheren Konflikte in Afghanistan haben den Berichten zufolge Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen, die Kriegsverbrechen gleichkommen könnten.⁷

Mit Blick auf die Einstufung der relevanten Handlungen als Kriegsverbrechen können die bewaffneten Konflikte⁸ in Afghanistan wie folgt beschrieben werden:

- bewaffneter Konflikt zwischen der PDPA-Regierung und bewaffneten Widerstandskämpfern von Sommer 1979 bis zur sowjetischen Invasion am 24. Dezember 1979: nicht international;
- sowjetisch-afghanischer Krieg von Dezember 1979 bis Februar 1989: international;
- bewaffneter Konflikt zwischen den Streitkräften der Mudschaheddin und der Regierung (1989-1996): nicht international;
- bewaffneter Konflikt zwischen den Taliban und der Nationalen Islamischen Vereinigten Front zur Rettung Afghanistans (1996-2001): nicht international;
- bewaffneter Konflikt zwischen der von den USA geführten Koalition und dem Taliban-Regime von Oktober 2001 bis Juni 2002: international;
- von den Taliban angeführter Aufstand gegen die afghanische Regierung (seit 2002) und Konflikt zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Elementen (2015 bis heute): nicht international.

Die im afghanischen Gesetz für nationale Stabilität und Aussöhnung (National Stability and Reconciliation Law) vorgesehene Amnestie sowie die Amnestiebestimmungen des Abkommens mit der von Gulbuddin Hekmatyar geführten Hezb-e Islami Gulbuddin vom September 2016 würden dem Ausschluss des Antragstellers wahrscheinlich nicht entgegenstehen, wenn dessen individuelle Verantwortlichkeit für relevante zum Ausschluss führende Handlungen festgestellt wird, da sie die diesbezüglichen Erfordernisse nicht erfüllen, d. h. die Amnestie ist nicht Ausdruck des demokratischen Willens der Bevölkerung Afghanistans und die Person wurde nicht auf andere Weise zur Rechenschaft gezogen.

⁷ Siehe auch <https://www.icc-cpi.int/afghanistan>.

⁸ Es ist zu beachten, dass bei der Prüfung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a AR und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR die einschlägigen internationalen Vertragswerke heranzuziehen sind, in denen die entsprechenden Begriffsbestimmungen vorgenommen werden. Die Prüfung der Frage, ob ein bewaffneter Konflikt stattfindet, sowie die Beurteilung seines Charakters basieren somit auf dem humanitären Völkerrecht und können von der Beurteilung nach Artikel 15 Buchstabe c AR im Sinne des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Diakité* abweichen.



Schwere (nichtpolitische) Straftat

Letzte Aktualisierung: November 2021

Im Zusammenhang mit Afghanistan ist der Ausschlussgrund „schwere (nichtpolitische) Straftat“ infolge der weit verbreiteten Kriminalität und des Zusammenbruchs von Recht und Ordnung von besonderer Relevanz. Neben Mord im Zusammenhang mit familiären oder anderen privaten Streitigkeiten sind unter anderem die folgenden schweren Straftaten besonders relevant: Drogenhandel und -schmuggel, Waffenhandel, Menschenhandel, Korruption, Veruntreuung und andere wirtschaftliche Straftaten, illegale Eintreibung von Steuern, illegale Gewinnung und Schmuggel von sowie illegaler Handel mit Mineralien, Edelsteinen und archäologischen Artefakten.

Gewalt gegen Frauen und Kinder (z. B. im Zusammenhang mit *Bacha Bazi*, Kinderehen, Ehrenmorden, sexueller Gewalt oder bestimmten Formen häuslicher Gewalt) ist in Afghanistan weit verbreitet und könnte ebenfalls eine schwere (nichtpolitische) Straftat darstellen.

Einige schwere (nichtpolitische) Straftaten könnten mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen (wenn sie beispielsweise begangen werden, um die Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu finanzieren) oder zutiefst unmenschliche Handlungen darstellen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung stattfanden. In diesem Falle sollten sie nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR](#) geprüft werden.

Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling ist im Zusammenhang mit diesem Grund möglich, wenn die Straftat in Afghanistan oder in einem anderen Drittland begangen wurde (beispielsweise während eines Aufenthalts des Antragstellers in Pakistan, im Iran oder in Transitländern). Der Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes erfolgt auch dann, wenn der afghanische Antragsteller im Aufnahmeland eine schwere Straftat begangen hat.

Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Letzte Aktualisierung: November 2021

Im Zusammenhang mit Afghanistan könnte neben den in [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR](#) oder [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b AR](#) aufgeführten Gründen auch die (frühere) Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppe, wie beispielsweise dem ISKP, den Taliban oder der Hezb-e Islami, nach



[Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c AR](#) einen Ausschluss rechtfertigen.

Die Anwendung dieses Ausschlussgrundes sollte auf einer individuellen Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände der Aktivitäten des Antragstellers innerhalb der betreffenden Organisation beruhen. Die Position des Antragstellers innerhalb der Organisation ist insofern relevant, als eine hohe Position eine (widerlegbare) Vermutung der individuellen Verantwortlichkeit rechtfertigen würde. Ungeachtet dessen müssen jedoch alle relevanten Umstände geprüft werden, bevor über den Ausschluss entschieden werden kann.

Weisen die verfügbaren Informationen auf eine mögliche Beteiligung an Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit hin, ist eine Prüfung der Ausschlussgründe nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR](#) vorzunehmen.

Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats

Letzte Aktualisierung: November 2021

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ist der Ausschlussgrund nach [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR](#) nur auf Personen anwendbar, die andernfalls Anspruch auf subsidiären Schutz hätten.

Anders als die Anwendung der übrigen Ausschlussgründe basiert die Anwendung dieser Klausel auf einer zukunftsgerichteten Beurteilung der Gefahr. Bei dieser Prüfung werden jedoch die früheren und/oder gegenwärtigen Aktivitäten des Antragstellers berücksichtigt, wie beispielsweise Verbindungen zu bestimmten Gruppen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellen, oder kriminelle Aktivitäten des Antragstellers.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.





Abkürzungen

ALP	Afghanische Lokalpolizei (Afghan Local Police); eine dem Innenministerium unterstehende Sicherheitsinitiative, mit der bewaffnete Milizen in die Polizei eingebunden werden
ANSF	Afghanische Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces), bestehend aus der Afghanischen Nationalarmee (Afghan National Army – ANA), der Afghanischen Nationalpolizei (Afghan National Police – ANP) und der Nationalen Sicherheitsdirektion (National Directorate of Security – NDS)
AR (Anerkennungsrichtlinie)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
COI	Herkunftsländerinformationen (Country of origin information)
EU	Europäische Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
IDP	Binnenvertriebene(r) (Internally displaced person(s))
IPA	Innerstaatliche Fluchtalternative (Internal protection alternative)
ISKP	Islamischer Staat in der Provinz Khorasan
LGBTIQ-Personen	LGBTIQ-Personen sind Personen, die sich von Personen ihres eigenen Geschlechts (lesbisch, schwul) oder beiderlei Geschlechts (bisexuell) angezogen fühlen, deren Geschlechtsidentität und/oder geschlechtliche Ausdrucksform nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesen Geschlecht übereinstimmt (trans*, nichtbinär), die mit Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, die nicht der typischen Definition von männlich oder weiblich entsprechen (intersexuell) oder deren Identität nicht in eine binäre Klassifikation der Sexualität und/oder des Geschlechts passt (queer).

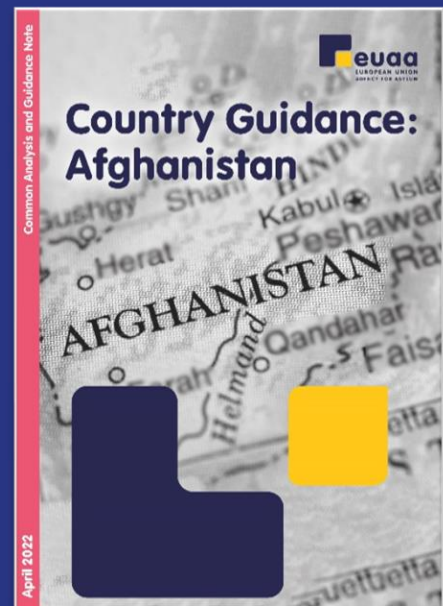
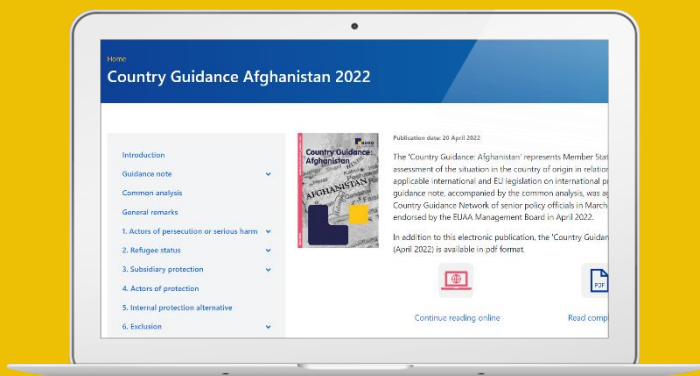




NRO	Nichtregierungsorganisation
UNAMA	Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
VN	Vereinte Nationen



Die umfassende gemeinsame Analyse, auf der dieser Leitfaden basiert, ist in englischer Sprache als E-Book und als PDF-Datei verfügbar.



Beide Formate sind abrufbar unter
<https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2022>

doi: 10.2847/536308

